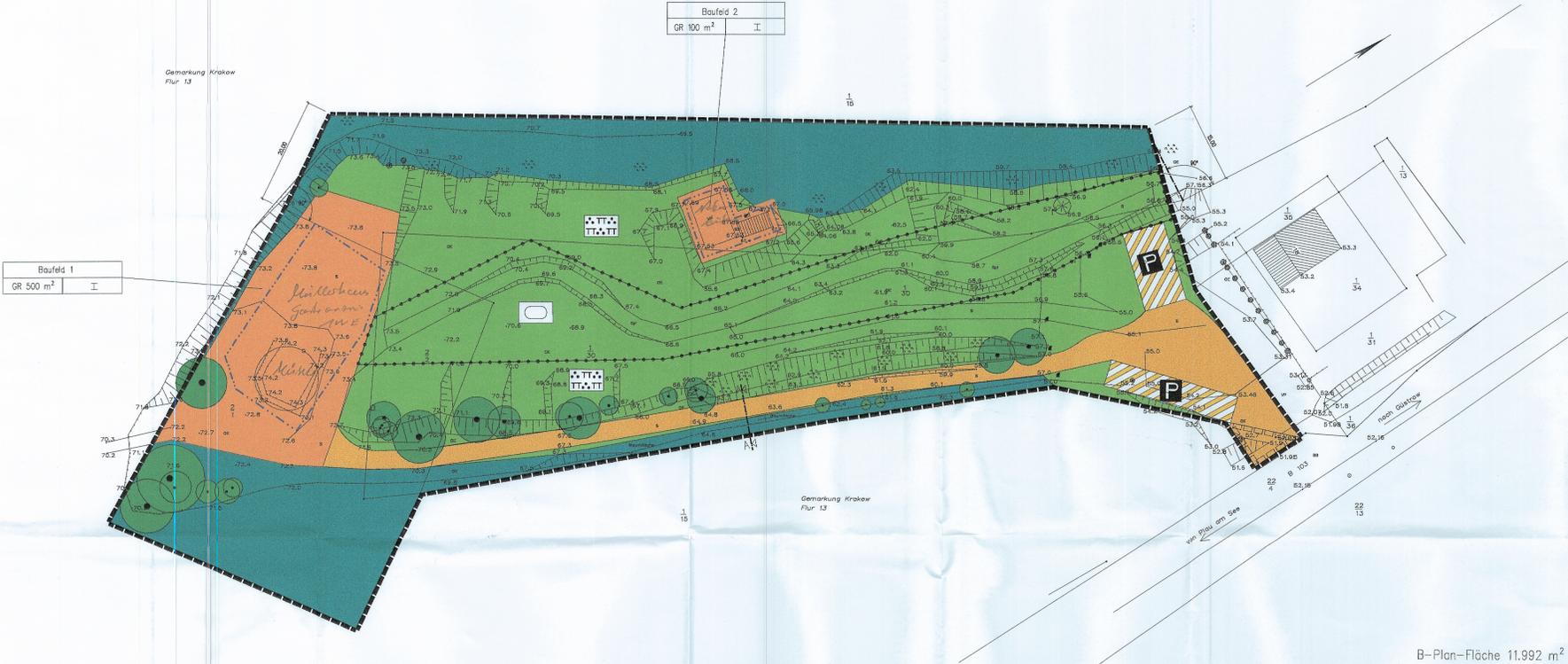


Bebauungsplan Nr.19 "Krakower Mühle"

Planzeichnung (Teil A) M 1 : 500

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und die Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
Erstellt auf Grundlage der Messungen des Ingenieurbüros Holger Scharnweber vom August 2001.
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz, Mecklenburg-Vorpommern vom 28.12.1993 (GVBl. S.975) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Anzeige.



B-Plan-Fläche 11.992 m²

Satzung

der Stadt Krakow am See über den Bebauungsplan Nr. 19 "Krakower Mühle"

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013) und des §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVBl. S. 28), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (4. AndG KV M-V) vom 09.08.2000 (GVBl. S. 360) und des § 86 der Landesordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 485, 612) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom2001 und mit Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 "Krakower Mühle", bestehend aus Planzeichnung Teil (A) und Text (Teil B) erlassen:

Krakow am See, den2002 Der Bürgermeister

Text (Teil B)

Textliche Festsetzungen (TF)

- Sondergebiet Mühle**
 - Es wird ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO festgesetzt.
 - Zulässig sind folgende bauliche Anlagen:
 - eine Windmühle
 - ein Müllerhaus mit Gastronomie und Wohnung
 - Naturstümpfe mit Bühnenhaus
 - Zufahrten und Zuwegungen
- Garagen, Carports und Stellplätze**
 - Im gesamten Plangebiet sind Garagen und Carports unzulässig. (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
 - Innerhalb des Baufeldes 1 sind 3 PKW-Stellplätze zulässig. Diese Stellplätze werden nicht auf die zulässige Größe der Grundflächen angerechnet. (in Anlehnung an § 19 Abs. 4 BauNVO)
 - Weitere Stellplätze für Besucher sind im östlichen Teil des Plangebietes am Fuße des Mühlenberges angeordnet.
- Höhe der Mühle**

Die Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung auf ein Vollgeschöß gilt nicht für die Mühle. Die Höhe des Mühlengebäudes darf 20 m über anliegendes Gelände nicht überschreiten. Die Mühlenflügel sind davon ausgenommen.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**

Die Stadt Krakow am See hat das Recht, die festgesetzten Flächen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt zu belasten. (§ 9 Abs. 2 Nr. 28 und Abs. 6 BauGB)
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Der Fahweg am Berghang ist mit wassergebundener Decke auszubilden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Die Stellplätze sind mit Rasengitterplatten zu stabilisieren, in den Freiräumen ist Rasen einzusäen und zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Niederschlagswasser darf auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, erlaubnisfrei versickert werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 20 und Abs. 6 BauGB sowie § 32 Abs. 4 LWG)

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat in ihrer Sitzung am 02.10.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im "Krakower Seen-Kurier" am 10.11.2001 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist mit Schreiben vom 22.03.2002 über den Landkreis Güstrow benachrichtigt worden.
- Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat in ihrer Sitzung am 26.03.2002 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 zugestimmt, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß BauGB § 3 Abs.2 beschlossen.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung hat in der Zeit vom2002 bis zum2002 nach BauGB § Abs.2 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am2002 im "Krakower Seen-Kurier" ursprünglich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am2002 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom2002, Az: ohne Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Krakow am See, den Der Bürgermeister

Die Leiterin des Kataster- und Vermessungsamtes

Güstrow, den März 2002

Krakow am See, den Der Bürgermeister

Entwurf und Verfahrensbetreuung: Dipl.-Ing. Wolfgang Gelstert
Kirchenstraße 11
18292 Krakow am See
Tel. 038 457/51 444

März 2002

Übersichtsplan M 1 : 10.000

Kartengrundlagen: N-33-85-B-a-1 Topographische Karte M 1: 10.000
Name: Krakow am See
Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern vom2002
© LVermA M-V Nr.



Planzeichenerklärung

- Normative Festsetzungen**
- Sondergebiet Mühle
 - Nutzungsschablone
 - zulässige Grundfläche:

Baufeld 1	GR 500 m ²	I
-----------	-----------------------	---

 Zahl der Vollgeschosse
 - Baugrenze
 - Straßenverkehrsflächen, neu
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Parkplätze für Besucher
 - Grünflächen
 - Sportanlagen
 - naturnahe Parkanlage
 - Weid
 - Erhaltung von Bäumen
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte belastbare Fläche
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung; z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- z. B.: $\frac{1}{30}$ Flurstückbezeichnung
 - Flurstücksgrenze
 - Straßenquerschnitte
 - Schnitt A - A wassergebundene Decke $\frac{1}{3,50}$
 - Nachrichtliche Übernahme
 - z. B. 48,88 Höhenangaben: Höhenbezug HN, nach Angaben des Vermessungsbüros Gontec

Stadt Krakow am See



Bebauungsplan Nr.19 "Krakower Mühle" Vorentwurf